



# Östliche Erweiterung des Offshore-Basishafens Cuxhaven

**1. Planänderungsbeschluss**  
vom 09.02.2012



### **Antragstellerin**

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG  
Niederlassung Cuxhaven  
Am Schleusenpriel 2  
27472 Cuxhaven

### **Planfeststellungsbehörde**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)  
Direktion – Geschäftsbereich VI – Hannover  
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens  
Herr Nordbruch  
Frau Schierenbeck  
Herr Zietz

Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

Tel.: 0511 / 3034 – 3321  
Fax: 0511 / 3034 – 3500  
E-mail: [poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-h.niedersachsen.de)  
[www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)

Hannover, 09.02.2012  
**Gz.: VI H 3 – 62025-817-04**

---

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.I	Planänderung .....	4
A.II	Planunterlagen .....	4
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen .....	4
A.III	Nebenbestimmungen, Hinweise .....	5
A.III.1	Nebenbestimmungen .....	5
A.III.2	Hinweise .....	6
A.IV	Entscheidungen über die abgegebenen Stellungnahmen .....	7
A.V	Kostenlastentscheidung .....	7
B.	Begründung .....	7
B.I	Gegenstand der Planänderung .....	8
B.II	Ablauf des Planänderungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung .....	8
B.III	Materiell-rechtliche Würdigung .....	9
B.IV	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	10
B.IV.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	10
B.V	Begründung der Kostenlastentscheidung .....	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	13

Anhang: Abkürzungsverzeichnis

**A. Verfügender Teil****A.I Planänderung**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 für die östliche Erweiterung des Offshore-Basishafens Cuxhaven, Az.: VI H 3 – 62025-817-03, wird auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG vom 12.01.2012 gemäß § 70 WHG i. V. m. § 1 NVwVfG und § 76 VwVfG nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen geändert. Gegenstand des Planänderungsantrags ist die Erweiterung des Nutzungskonzeptes der Hafenanlagen mit entsprechenden baulichen Veränderungen.

**A.II Planunterlagen**

Die Planänderung umfasst folgende, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Unterlagen:

**A.II.1 Festgestellte Planunterlagen**

<b><u>Anlage</u></b>	<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Maßstab</u></b>
Anlage 1	Erläuterungsbericht vom 12.01.2012 (Seite 1-7)	
Anlage 2	Schallgutachten Liegeplatz 9, Ergänzende Stellungnahme des Ing. Büros Bonk-Maire-Hoppmann vom 17.01.2012 S. 1-2	
Anlage 3	Naturschutzfachliche Stellungnahme zur geplanten Änderung des Liegeplatz 9.3 und 9.4 (ARSU) vom 11.01.2012 Seite 1-3	
Anlage 4	Blatt 2d Antrag auf Erweiterung des Nutzungskonzeptes - Lageplan aufgestellt 04.01.2012	M. 1: 5.000
Anlage 5	Blatt 3b Antrag auf Erweiterung des Nutzungskonzeptes - Grundriss Liegeplatz aufgestellt 04.01.2012	M. 1: 2.000
Anlage 6	Blatt 3b <sub>1</sub> Grundriss aufgestellt 04.01.2012	M. 1: 2000
Anlage 7	Blatt 5a Schnitt B – B aufgestellt 04.01.2012	M. 1: 200
Anlage 8	Blatt 6c Schnitt C - C aufgestellt 04.01.2012	M. 1: 200

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 festgestellten Planunterlagen werden insoweit geändert als in den vorbezeichneten Planunterlagen abweichende Festsetzungen getroffen werden.

### **A.III Nebenbestimmungen, Hinweise**

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 festgestellten Regelungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise gelten unverändert fort. Nachstehende Nebenbestimmungen und Hinweise gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010. Sie ersetzen im betroffenen Bereich die in der vorgenannten Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen insoweit, als sie entgegenstehende Regelungen treffen.

#### **A.III.1 Nebenbestimmungen**

A.III.1.1 Vor Beginn der Arbeiten ist ein Bauausführungsplan mit Baufristen und Abläufen zu erstellen und den zuständigen Wasser-, Deich-, Gewerbeaufsichts- und Naturschutzbehörden, dem WSA Cuxhaven, den Deichverbänden und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Bei Abweichungen von diesem Plan ist eine Aktualisierung vorzunehmen und den obigen Empfängern bekannt zu machen.

A.III.1.2 Die Deichsicherheit hat bei allen Baumaßnahmen höchste Priorität. Diese darf zu keinem Zeitpunkt herabgesetzt werden. Arbeiten an und vor den Deichen sind entsprechend den fachlichen Richtlinien, Regeln der Technik und Vorgaben, z.B. in Übereinstimmung mit den EAK 2002, durchzuführen. Die Arbeiten sind nur im Einvernehmen mit dem Hadelner Deich- und Uferbauverband und der Stadt Cuxhaven als zuständiger Deichbehörde - insbesondere in der Zeit von Oktober bis April eines jeden Jahres - zulässig. Abweichungen von den technischen Anforderungen sind von der Deichbehörde zu genehmigen. Der Bauablauf ist so einzurichten, dass direkte Eingriffe in den Deich nur möglichst sommernah erfolgen.

Die Antragstellerin hat während der Baumaßnahmen alle Maßnahmen zu treffen, um den Baustellenbereich gegen Sturmflut zu schützen. Ist die Deichsicherheit durch erhöhte Wasserstände gefährdet, so hat sie für die Deichsicherheit im Baustellenbereich zu sorgen. Den Weisungen des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes und der Deichbehörde ist Folge zu leisten.

Alle zur Baustelleneinrichtung gehörenden Teile sind so zu sichern, dass bei Sturmfluten bzw. schon bei starkem Wind keine Beeinträchtigungen am Deich entstehen können.

Die Antragstellerin hat dem Hadelner Deich- und Uferbauverband sämtliche durch die Maßnahme verursachten Schäden an Verbandsanlagen umgehend mitzuteilen und zu beseitigen.

A.III.1.3 Am Liegeplatz 9.4 ist ausschließlich die Verladung mit Jack-up Schiffen in aufgeriggtem Zustand zulässig. Ein Umschlag auf schwimmende Einheiten ist an diesem Liegeplatz untersagt.

A.III.1.4 Nach jeder Verladung ist der Untergrund mit geeignetem Gerät auf Kosten der Antragstellerin wieder auf planfestgestellte Tiefe herzurichten. Zweimal jährlich

sind dem WSA Cuxhaven unaufgefordert Peilpläne vom Bereich des Liegeplatzes 9.4 vorzulegen.

Die durchzuführenden statischen Berechnungen sind entsprechend den Vorgaben aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 vorzunehmen und haben die besonderen Anforderungen aus der Änderung des Nutzungskonzepts zusätzlich zu berücksichtigen.

A.III.1.5 Sämtliche naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 gelten auch für diese Planänderung mit Ausnahme der Ziffer A.V.1.5, 2. Spiegelstrich (Walbeobachtung) sowie Ziffer A.V.1.6.6 (Totfundmonitoring). Insbesondere sind die zum Schutz von marinen Säugern aufgenommenen Regelungen wie Einsatz von Vergrämern und ramp-up (langsames Anrammen) zu beachten.

A.III.1.6 Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Eingriffsbilanzierung für die Verfüllung des Fingerpiers im Zuge des für die endgültige Gestaltung des Liegeplatzes 9.3 durchzuführenden erneuten Änderungsverfahrens nachgeholt wird. Mit dem Änderungsantrag für die endgültige Gestaltung sind dann auch die für diese Verfüllung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, ggf. eine entsprechende Ersatzzahlung, zu beantragen. Sollte es bei der bereits festgestellten Ausführung des Fingerpiers bleiben, ist nur die Kompensation in Bezug auf die temporäre Verfüllung zu beantragen.

A.III.1.7 Soweit Lärm-Beschwerden vorgetragen werden, die nach Einschätzung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven begründet sind, ist durch die Antragstellerin nachzuweisen, dass beim Betrieb der Jack-up Schiffe (Hubinseln) die Gesamt-Schall-Leistungspegel von 105 dB(A) für den Nachtbetrieb und 115 dB(A) für den Tagbetrieb eingehalten werden.

Bei Überschreitungen der Gesamt-Schall-Leistungspegel, die durch den Betrieb der Jack-up Schiffe (Hubinseln) verursacht werden, sind entweder durch Beschränkung der Betriebszeit die Emissionen auf die o.g. Werte zu beschränken oder es sind andere Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen, mit denen die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten erreicht werden kann.

Auf die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG wird hingewiesen.

## **A.III.2 Hinweise**

A.III.2.1 Der Planfeststellungsbeschluss enthält keine Genehmigungen für die sog. Suprastrukturmaßnahmen. Diese und das Betriebskonzept sind in weiteren Genehmigungsverfahren, insbesondere nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht zu genehmigen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält weiterhin keine strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen für den Bau- und Baggerbetrieb zum Aufspülen des Sandes. Diese sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bei der WSV zu beantragen.

A.III.2.2 Um die Standsicherheit der Gesamtanlage durch die direkt vor der Spundwand tief in die Sohle eindringenden Jack-up Legs nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, dass die Jack-up Legs beim Aufriggen nicht in die Berech-

nungssohle der Spundwand eindringen. Es wird empfohlen, zusätzlich zu den Maßnahmen unter Ziffer A.III.1.4 die Kaikante am Liegeplatz 9.4 hinsichtlich Veränderungen in vertikaler und horizontaler Richtung nach jedem Verladevorgang zu überprüfen, um Veränderungen rechtzeitig zu erfassen und ggf. beurteilen zu können.

- A.III.2.3 Die Länge des Fingerpiers wird durch diesen Antrag nicht geändert. Änderungen an den Abmessungen des Fingerpiers sind deshalb gesondert zu beantragen. Die Ausführungen in der Anlage 3 (Naturschutzfachliche Stellungnahme zur geplanten Änderung des Liegeplatz 9.3 und 9.4 der ARSU vom 11.01.2012), nach denen auch eine Verlängerung des Fingerpiers Gegenstand des Änderungsantrags ist, treffen insoweit nicht zu.
- A.III.2.4 Die aufzustellende Entwässerungsplanung gemäß Ziffer A.V.I.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.02.2010 hat die mit diesem Beschluss festgestellten Änderungen zu berücksichtigen. Die Oberflächenbefestigung und die Auffangsysteme sind mit dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor der Inbetriebnahme einvernehmlich abzustimmen und haben ggf. die Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) zu erfüllen.
- A.III.2.5 Der in Ziffer 1 des Erläuterungsberichts genannte Änderungsantrag vom 29.09.2009 wurde mit dem Änderungsantrag vom 09.12.2009 vollständig zurückgenommen (vgl. Ziffer B.II des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.02.2010).
- A.III.2.6 Die im Planänderungsbeschluss verwendeten Abkürzungen werden im Anhang erläutert.

#### **A.IV Entscheidungen über die abgegebenen Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

#### **A.V Kostenlastentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG.  
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **B. Begründung**

Die Planänderung wird zugelassen, da sie aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Eine Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn be-

gründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dienen die mit diesem Änderungsbeschluss festgestellten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber den mit diesem Beschluss genehmigten Änderungen als vorrangig einzustufen sind. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte, so dass den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Erwägungen eindeutig der Vorzug eingeräumt wird.

## **B.I Gegenstand der Planänderung**

Bis zur endgültigen Ausführungsplanung des Spezialhafens wird der stromparallele Liegeplatz 9.3 (Fingerpier) zunächst mit einer temporären Spundwand (Baubehelfswand) umspundet und verfüllt. Im Bereich des Liegeplatzes 9.4 ist eine Spundwandkonstruktion mit Schrägpfeilverankerung und rückseitiger Entlastungsrostplatte, wie auch bei den anderen Liegeplätzen, mit neuer Kaihöhe von NN +6,50 m vorgesehen. Eine Sohlbefestigung ist nicht geplant. Die Hubschiffe drücken sich mit ihren Jack-up Legs in den gewachsenen Boden. Um die Standsicherheit der Spundwand zu gewährleisten, wird der Bereich vor der Spundwand (ca. 25 - 30 m) nicht auf NN -12,70 m, sondern für den Zeitraum der Nutzung als Jack-up Liegeplatz nur auf NN -10 m gebaggert.

## **B.II Ablauf des Planänderungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung**

Die NPorts GmbH & Co. KG hat am 12.01.2012 bei der Planfeststellungsbehörde ein geändertes Nutzungskonzept beantragt.

Es handelt sich hierbei um eine Änderung nach Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses, aber vor Fertigstellung des Vorhabens. Der Änderungsantrag richtet sich deshalb nach § 1 NVwVfG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. §§ 68 ff WHG sowie §§ 109 ff NWG.

Die Prüfung des Antrages vom 12.01.2012 hat ergeben, dass es sich bei der Änderung des Nutzungskonzeptes um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 76 VwVfG handelt. Die Planänderung stellt weder die Gesamtkonzeption des Vorhabens noch wesentliche Teile davon in Frage. Durch die Änderung werden Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 zugrunde liegen, nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 76 VwVfG liegen vor, da die Belange An-

derer nicht berührt werden bzw. die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Mit Schreiben vom 20.01.2012 hat die Planfeststellungsbehörde die folgenden Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den Änderungen gebeten:

- Stadt Cuxhaven
- Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven
- Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Hadelner Deich- und Uferbauverband
- NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- NLWKN Betriebsstelle Stade, -Gewässerkundlicher Landesdienst-

### **B.III Materiell-rechtliche Würdigung**

Für die vorliegende Planänderung ist die Planrechtfertigung gegeben. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 ist die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben festgestellt worden. Die mit diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planänderungen sind im Rahmen der Realisierung des Gesamtvorhabens vernünftigerweise geboten.

Der Fingerpier -Liegeplatz 9.3- des Offshore Basishafens ist nach dem Beschluss vom 25.02.2010 vorgesehen für ein Spezialschiff (Katamaran) zur Verschiffung von Gründungskörper-Fundamenten incl. stehender Windenergieanlagen. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sich durch erste Erfahrungen Optimierungsmöglichkeiten in der Produktion und Installation auf See ergeben haben. Aus deren Berücksichtigung resultiere eine längere Planungsphase des Spezialschiffes (Katamarans) und damit der Ausgestaltung des Liegeplatzes 9.3.

Die Antragsstellerin hat zusammen mit den Hafennutzern eine Erweiterung des Nutzungskonzeptes entwickelt, die sich ausschließlich auf den Liegeplatz 9.4. beschränkt. Dieser Liegeplatz ist nach dem festgestellten Plan lediglich als Baufahrzeugverholplatz vorgesehen. Nunmehr soll eine vorübergehende Nutzungserweiterung vorgesehen werden. Bis zur Fertigstellung des Katamarans sollen die Offshore Gründungskörper auf Hubschiffe, sogenannte Jack-up Schiffe, verladen und auf See aufgestellt werden. Das Hubschiff soll am Liegeplatz 9.4 anlegen und beladen werden. Dafür sind die Hubschiffe mit einem großen Schwerlastkran ausgestattet, mit dem die Gründungskörper von Land aufgenommen, verladen und auf See installiert werden. Am Liegeplatz 9.4 ist ausschließlich die Verladung mit Jack-up Schiffen im aufgeriggten Zustand vorgesehen. Ein Umschlag auf schwimmende Einheiten ist an diesem Liegeplatz nicht beantragt. Das erweiterte Nutzungskonzept sieht während dieser Übergangsphase nur den beschriebenen Umschlag am Liegeplatz 9.4 vor, dagegen keinen Umschlag am Liegeplatz 9.3, solange dieser nicht ausgebaut ist. Nach Fertigstellung des Liegeplatzes 9.3 ist kein Umschlag am Liegeplatz 9.4 mehr vorgesehen. Dieser dient dann, wie im ursprünglich festgestellten Plan vorgesehen, als Baufahrzeugverholplatz.

---

**B.IV Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen****B.IV.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange****B.IV.1.1 Stadt Cuxhaven**

Stellungnahme vom 31.01.2012

Die Stadt Cuxhaven weist darauf hin, dass die festgestellte Erweiterung der Nutzung im Bereich der östlichen Erweiterung des Offshore-Basishafens dringend notwendig sei. Mit dieser Nutzungserweiterung werde es den angesiedelten Unternehmen ermöglicht, auch sehr schwere Elemente, wie Monopiles mit Gewichten bis 1 000 t, auf Spezialschiffe zu verladen und den steigenden logistischen Anforderungen der Offshore-Branche weiter gerecht zu werden.

Als untere Naturschutzbehörde ist die Stadt Cuxhaven nicht betroffen, da die Planänderung nur auf Flächen im gemeindefreien Gebiet vorgesehen ist, für das der NLWKN zuständige Naturschutzbehörde ist (vgl. Ziffer B.IV.1.6).

Bezüglich des o. a. erweiterten Nutzungskonzeptes werden aus bauleitplanerischer Sicht, insbesondere auch hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen keine Bedenken vorgetragen. Zur Thematik Schallschutz verweist die Stadt auf die bisherigen städtischen Stellungnahmen. Hinsichtlich der einzusetzenden Richtwerte ist eine Gemengelage i. S. Nummer 6.7 TA Lärm im Sinne einer Großgemengelage anzunehmen. Für die nächstgelegene Wohnbebauung ist danach aufgrund der vorhandenen bzw. plangegebenen Geräusch-Vorbelastung aus schalltechnischer Sicht der Schutzanspruch vergleichbar einem Mischgebiet zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2010 unter Ziffer B.III.5, insbesondere zum Schreiben der Stadt Cuxhaven vom 02.11.2009 wird Bezug genommen. Der Antragstellerin wurde mit der Nebenbestimmung gemäß Ziffer A.III.1.7 für den Fall berechtigter Beschwerden der Nachweis aufgegeben, dass beim Betrieb der Jack-up Schiffe (Hubinseln) die Gesamt-Schall-Leistungspegel von 105 dB(A) für den Nachtbetrieb und 115 dB(A) für den Tagbetrieb eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung hat das GAA Cuxhaven der vorübergehenden Nutzung als Jack-up Liegeplatz zugestimmt.

Auch seitens der unteren Deich- und Wasserbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Stadt Cuxhaven hat jedoch gefordert, dass während der gesamten Bauzeit die Aufrechterhaltung der Deichsicherheit oberste Priorität haben müsse. Die im Einzelnen geforderten Vorgaben wurden in der Nebenbestimmung Ziffer A.III.1.2 berücksichtigt.

**B.IV.1.2 Hadelner Deich- und Uferbauverband**

Stellungnahme vom 31.01.2012

Seitens des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Nutzungsänderung vorgetragen. Das Deichvorland sei im Bereich der Planänderung bereits hoch aufgespült, sodass keine außerordentlichen Gefahren für den Deich gesehen werden. Der Verband fordert jedoch, dass die Baustelle sturmflutsicher herzurichten und auch entsprechend zu sichern ist. Die Antragstellerin habe dem Hadelner Deich- und

Uferbauverband sämtliche durch die Maßnahme verursachten Schäden umgehend mitzuteilen und zu beseitigen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen (vgl. Ziffer A.III.1.2).

#### **B.IV.1.3      Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

Stellungnahme vom 02.02.2012

Das GAA Cuxhaven weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nach Auskunft der Antragstellerin derzeit keine Schalleistungspegel für die Jack-up Schiffe (Hubinseln) vorlägen und auch nicht ohne erheblichen Aufwand zu beschaffen seien. Auf Grund der vorliegenden Informationen sei jedoch davon auszugehen, dass durch sie keine höheren Emissionen als beim Betrieb vergleichbarer Seeschiffe verursacht werden. Unter Berücksichtigung der vom Schallgutachter gemachten Aussagen bestehen daher aus Sicht des GAA unter den folgenden Voraussetzungen keine Bedenken gegen die festgestellte Nutzungsänderung. Soweit Lärm-Beschwerden vorgetragen werden, die nach Einschätzung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven begründet sind, habe der Betreiber nachzuweisen, dass beim Betrieb der Jack-up Schiffe (Hubinseln) die Gesamt-Schall-Leistungspegel von 105 dB(A) für den Nachtbetrieb und 115 dB(A) für den Tagbetrieb eingehalten werden. Bei Überschreitungen der Gesamt-Schall-Leistungspegel, die durch den Betrieb der Jack-up Schiffe (Hubinseln) verursacht werden, seien entweder durch Beschränkung der Betriebszeit die Emissionen auf die o.g. Werte zu beschränken oder es seien andere Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen, mit denen die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um 10 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten erreicht werden kann. Diese Forderungen hat die Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung aufgenommen (vgl. Ziffer A.III.1.7). Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss für die östliche Erweiterung des Offshore-Basishafens vom 25.02.2010 Bezug genommen (insbesondere Ziffern B.III.5, B.IV.1.1 und B.IV.1.4).

#### **B.IV.1.4      Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven**

Stellungnahme vom 02.02.2012

Aus Sicht des Wasser- und Schifffahrtsamtes Cuxhaven bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die festgestellte Erweiterung des Nutzungskonzeptes.

Auf Grund der besonderen Lage des Liegeplatzes 9.4 vor der Kurve des Altenbrucher Bogens, der unmittelbaren Nähe zum Fahrwasser und des durch die durchgehende Schifffahrt entstehenden Sog und Schwall sei ein sicheres Liegen der Schiffe nicht gewährleistet. Darum müsse der Umschlag auf schwimmenden Einheiten an diesem Liegeplatz gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Forderung hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme einer Nebenbestimmung berücksichtigt. Am Liegeplatz 9.4 ist ausschließlich die Verladung mit Jack-up Schiffen in aufgerigtem Zustand vorgesehen. Ein Umschlag auf schwimmende Einheiten ist an diesem Liegeplatz untersagt. (vgl. Ziffer A.III.1.3).

Um die Standsicherheit der Gesamtanlage durch die direkt vor der Spundwand tief in die Sohle eindringenden Jack-up Legs nicht zu gefährden, sei si-

cherzustellen, dass die Jack-up Legs beim Aufriggen nicht in die Berechnungssohle der Spundwand eindringen. Das Wasser- und Schifffahrtsamt fordert, der Antragstellerin aufzugeben, nach jeder Verladung den Untergrund mit geeignetem Gerät wieder auf planfestgestellte Tiefe herzurichten. Zweimal jährlich seien dem WSA Cuxhaven unaufgefordert Peilpläne vom Bereich des Liegeplatzes 9.4 vorzulegen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Ziffer A.III.1.4 aufgenommen.

#### B.IV.1.5 **NLWKN – Betriebsstelle Brake – Oldenburg**

Stellungnahme vom 07.02.2012

Die Planänderung betrifft ausschließlich gemeindefreies Gebiet. Die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nimmt der NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – wahr. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Die zusätzlichen Rammarbeiten werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung angesehen, soweit alle Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden, die mit dem Beschluss vom 25.02.2010 festgesetzt wurden. Ausgenommen davon seien lediglich die Walbeobachtung und das Totfundmonitoring. Die mit dem Ursprungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen gelten fort (siehe Ziffer A.III), ausgenommen wurden - wie vorgeschlagen – die Walbeobachtung und das Totfundmonitoring (vgl. Ziffer A.III.1.5).

Die mit der vorläufigen Verfüllung des Liegeplatzes 9.3 verbundene Flächeninanspruchnahme von 6000 m<sup>2</sup> stelle eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar, denn dieser Bereich sei in die ursprüngliche Eingriffsbilanzierung mit zwei Werteinheiten nach Beendigung der Bauarbeiten eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Auffassung. Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Eingriffsbilanzierung für die Verfüllung des Fingerpiers im Zuge des für die endgültige Gestaltung des Liegeplatzes 9.3 durchzuführenden erneuten Änderungsverfahrens nachgeholt wird. Mit dem Änderungsantrag für die endgültige Gestaltung sind dann auch die für diese Verfüllung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, ggf. eine entsprechende Ersatzzahlung zu beantragen. Sollte es bei der bereits festgestellten Ausführung des Fingerpiers bleiben, ist nur die Kompensation in Bezug auf die temporäre Verfüllung zu beantragen (vgl. Ziffer A.III.1.6).

Dieser Vorbehalt einer Entscheidung über weitere Kompensation ist gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG zulässig. Eine abschließende Entscheidung über die fehlenden Kompensationsmaßnahmen ist derzeit noch nicht möglich, da die genaue Dauer der vorübergehenden Verfüllung noch nicht bekannt ist. Für die Entscheidung über den Gesamtplan ist dieser Punkt von unwesentlicher Bedeutung. Die fehlenden Kompensationsmaßnahmen haben im Rahmen der Gesamtkompensation (Ersatzzahlung) nur untergeordnete Bedeutung. Auf die Abwägung hat das Fehlen dieser Teilkompensation deshalb keinen Einfluss.

Im Übrigen sind die für die Zulassung der Änderung streitenden Belange so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann.

**B.IV.1.6 NLWKN Betriebsstelle Stade**

Stellungnahme vom 06.02.2012

Der NLWKN – Betriebsstelle Stade – hat zu den beantragten Änderungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

**B.V Begründung der Kostenlastentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten des Planfeststellungsverfahrens beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 11 und 13 NVwKostG, § 1 AllGO in Verbindung mit Nr. 96.9.1 des Kostentarifs zur AllGO.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, -Direktion-, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Wiens